



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

19. Jahrgang

Mittwoch, den 06. Oktober 2010

Nummer 6

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der Hauptausschusssitzung am 02.09.2010 und der Stadtratssitzung am 23.09.2010 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 194/2010

„Stadtfest 2011“

Der Hauptausschuss beschließt die Durchführung des Stadtfestes 2011. Das Stadtfest 2011 wird durch einen privaten Veranstalter durchgeführt, der im Rahmen eines Überregional bekannt gemachten Interessenbekundungsverfahrens ermittelt wird. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende „Ausschreibung“ zu veranlassen und das Auswahlverfahren durchzuführen.

Nach Durchführung des Auswahlverfahrens ist dem Stadtrat der Entwurf des Vertrages mit dem ins Auge gefassten Veranstalter zur Zustimmung vorzulegen.

Beschluss Drucksache Nr. 197/2010

„Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Jahr 2011“

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von:

- 2 Ausbildungsstellen zum/zur Brandmeister/in – Anwärter/in ab 01.04.2011
- 4 Ausbildungsstellen zum/zur Verwaltungsfachangestellten ab 01.08.2011
- 1 Ausbildungsstelle zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Archiv ab 01.08.2011

Im Haushaltsjahr 2011 werden für diese Auszubildenden finanzielle Mittel für Personalkosten in Höhe von 42.200 € und Ausbildungskosten in Höhe von 28.500 € eingestellt.

Beschluss Drucksache Nr. 198/2010

„Entscheidung über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 ‚Warenhaus An der Burg‘ (Änderung der textlichen Festsetzungen)“

Die zum Entwurf der Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Warenhaus An der Burg“ eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend der in der Anlage vorliegenden Fassung abgewogen und entschieden.

Die Anlagen zu diesem Beschluss können ab dem Tag der Bekanntmachung im Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Beschluss Drucksache Nr. 201/2010

„Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der SWG für das Geschäftsjahr 2009: Zustimmung durch den Stadtrat“

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung des Geschäftsführers, Herrn Kamm, sowie des Aufsichtsrats der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen/Thür. (SWG) für das Geschäftsjahr 2009.

Beschluss Drucksache Nr. 202/2010

„Bestellung der Mitglieder des Stadtrates für den Behinderten- und Seniorenbeirat Vollzugriff der Stadt Mühlhausen“

Gem. § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/ Thüringen bestellt der Stadtrat folgende seiner Mitglieder als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates:

Lfd. Nummer	Mitglieder	Fraktion
1	Herr Dr. Hans-Peter Schröder	SPD
2	Herr Dr. Hans-Erich Müller	Pro MHL/ Bündnis 90-Die Grünen
3	Frau Juliana Thormann	DIE LINKE

Lfd. Nummer	stellv. Mitglieder	Fraktion
Stellv. von Nr. 1	Frau Dr. Christina Heise	CDU
Stellv. von Nr. 2	Herr Wilfried Pätzold	FDP
Stellv. von Nr. 3	Herr Rüdiger Knieriem	DIE LINKE

Beschluss Drucksache Nr. 203/2010

„Bestellung der Mitglieder aus den Behinderten- Seniorenverbänden für den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Mühlhausen“

Der Stadtrat bestellt gem. § 9 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/ Thüringen folgende 8 Mitglieder und deren Stellvertreter (auf die zwei Bereiche Behinderte und Senioren entfallen je 4 Mitglieder und deren Stellvertreter):

Mitglieder im Bereich Seniorenarbeit

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Straße	Ort	Institution
1	Luck	Sigrid	Mühlhäuser Weg 131	Mühlhausen	Die LINKE
2	Heimann	Erhard	Friedensstr. 17	Mühlhausen	Ver.di
3	Zeng	Doris	Marcel-Verfaillie-Allee 16	Mühlhausen	SPD
4	Dr. Ringleb	Konrad	Heinrich-Pfeiffer-Str.6	Mühlhausen	CDU

Mitglieder im Bereich Behindertenarbeit

5	Keyser	Susann	Pfannschmidtstr. 33	Mühlhausen	Blinden- und Sehbehindertenverband
6	Köthe	Kathrin	Gutstr. 1	Mühlhausen	Gut Sambach
7	Fliegner	Christian	Schadebergstr. 28	Mühlhausen	VDK Kreisverband Unstrut-Hainich
8	Dorenwendt	Martina	Aufbaustr. 5	Struth	Gruppe junger Rollstuhlfahrer

Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Straße	Ort	Institution
Stellv. von Nr. 1	Bütof	Walter	Schadebergstr. 22	Mühlhausen	Die LINKE
Stellv. von Nr. 2	Möller	Werner	Marcel-Verfaillie-Allee 16	Mühlhausen	Ver.di
Stellv. von Nr. 3	Glanz	Karl-Heinz	Damaschkestr. 17	Mühlhausen	Bahn AG
Stellv. von Nr. 4	Kopf	Gabriele	Gartenstr. 44	Mühlhausen	Volksolidarität
Stellv. von Nr. 5	Höch	Michael	Herrenstr. 14	Ammern	Mühlhäuser Werkstätten
Stellv. von Nr. 6	Linke	Roswitha	Seebacher Weg 19	Nieder-dorla	Verband Rollstuhlfahrer
Stellv. von Nr. 7	Hochmuth	Hanni	Langensalzaer Landstr. 42	Mühlhausen	SHG Rollstuhlfahrer
Stellv. von Nr. 8	Nolte	Erika	Kräuterstr. 20	Mühlhausen	SHG Multiple Sklerose

Beschluss Drucksache Nr. 208/2011

„Wiedereinführung des Kfz-Kennzeichens MHL“

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle für die Wiedereinführung des Kfz-Kennzeichens MHL notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Beschluss Drucksache Nr. 209/2010

„Bestellung von Herrn Jürgen Klippstein zum neuen Geschäftsführer der SWG“

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zur Bestellung von Herrn Diplom-Bauingenieur (TU) Jürgen Klippstein zum neuen Geschäftsführer der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen/Thür.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt zum Abschluss der folgenden als Anlagen beigefügten Vereinbarungen:

- Anstellungsvertrag,
- Dienstwagenvertrag,
- Organschaftliche Bestellung zum Geschäftsführer.

Der Oberbürgermeister wird ferner zu allen zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen ermächtigt, insbesondere zur Fassung der notwendigen Gesellschafterbeschlüsse und Erteilung von Weisungen.

Nach der Beschlussfassung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend aufgeführte Beschlüsse erhielten **nicht** die erforderliche Mehrheit:

Beschluss Drucksache Nr. 195/2010

„Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010/2011“

Beschluss Drucksache Nr. 204/2010

„6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thür.“

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wendewehr, westlich der Industriestraße"

Die vom Stadtrat am 27.05.2010 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Wendewehr, westlich der Industriestraße" wurde gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Der Eingang der Satzung wurde mit Schreiben vom 14.06.2010 bestätigt, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 45 23 29). Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Sind durch einen Bebauungsplan, dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 22.09.2010

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan.jpg
(Bebauungsplan Nr. 2a „Wendewehr, westlich der Industriestraße“
Bereich der 1. Änderung)

siehe Anlage 1

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-26 "Solarpark Windeberger Landstraße" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in der Sitzung am 23.09.2010 beschlossen, für das Flurstück 94/1 der Flur 16 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung wurden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP 26 "Solarpark Windeberger Landstraße" und die Begründung dazu liegen vom

18. Oktober 2010 bis 19. November 2010 (einschließlich)

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) während folgender Zeiten

montags und donnerstags	von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
dienstags	von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 - 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.03601/452 329). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-26 "Solarpark Windeberger Landstraße" ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Thema Immissionsschutz und des Landratsamtes zu den Themen Naturschutz, Bodenschutz und Altlasten aus. Umfangreiche Aussagen zum planungsrelevanten Artenspektrum und zu Ein- und Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen/Vegetation sowie auf die Fauna sowie Aussagen zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichregelungen) werden in der ausliegenden Begründung/dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-26 "Solarpark Windeberger Landstraße" dargelegt. Die im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf mögliche Altlasten erarbeitete historische Recherche liegt ebenfalls aus.

Mühlhausen, den 24.09.2010

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan.jpg
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-26
„Solarpark Windeberger Landstraße“)

siehe Anlage 2

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Obermehler
Unstrut-Hainich-Kreis
Az.: 1-2-0272

Gotha, 07.09.2010

1. Ladung zur Informationsveranstaltung

Um den Ablauf der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse nebst den übersendeten Unterlagen zu erläutern, findet **vor** der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse

am **Freitag, dem 22.10.2010, um 17.00 Uhr**

in der **Fuhrmannschenke, Hauptstraße 23** in 99996 **Obermehler OT Großmehlra** eine Teilnehmerversammlung hierüber statt.

2. Ladung zur Auslegung und Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse und des Flurbereinigungsplanes

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse sowie der Flurbereinigungsplan liegen gemäß § 32 bzw. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), zur Einsichtnahme für die Beteiligten und zur Bekanntgabe

am **Montag, dem 25.10.2010, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

am **Dienstag, dem 26.10.2010, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

am **Mittwoch, dem 27.10.2010, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

in der **Fuhrmannschenke, Hauptstraße 23** in 99996 **Obermehler OT Großmehlra** aus.

In dieser Zeit werden Beauftragte des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Erläuterung und Auskunftserteilung anwesend sein.

Während dieser Zeit können die Beteiligten außerdem in ihre neuen Grundstücke eingewiesen und die neue Feldeinteilung kann auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert werden. Die Termine zur örtlichen Einweisung können während der o.g. Auslegung vereinbart werden.

3. Ladung zum gemeinsamen Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung und den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Der gemeinsame Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung und den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 32 und § 59 Abs. 2 FlurbG findet

am **Freitag, dem 29.10.2010 um 13.00 Uhr**

in der **Fuhrmannschenke, Hauptstraße 23** in 99996 **Obermehler OT Großmehlra** statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- a) Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- b) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- c) Landempfänger im Neuen Bestand.

4. Zusendung von Auszügen

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage eine schriftliche Ladung und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweisen. Diese Auszüge sollen den Beteiligten unabhängig von den Erläuterungen im Bekanntgabetermin ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen. Diese Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen.

5. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Abt. Liegenschaften, Zimmer 212, kostenlos in Empfang genommen werden.

Die Vollmacht muss von einer dienstsigelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes können die Beteiligten entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem 30.10.2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung erheben. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf bei der Behörde eingegangen ist.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung oder sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen. Eine Auskunftserteilung, Erläuterungen der Abfindung sowie örtliche Einweisung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen. Hierzu wird auf den eigens dafür vorgesehenen Termin zur Bekanntgabe und zur Offenlage hingewiesen, der bei Bedarf auch die örtliche Einweisung umfassen kann.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

gez. Hartmut Voigt

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Stellenausschreibung

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Hainich-Werratal e.V. (KAG), bestehend aus 26 Kommunen im Umfeld des Nationalparkes Hainich, sucht zum 01. Januar 2011

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für das Management der KAG.

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordination von regionalen und kommunalen Aktivitäten
- Strukturierung und Begleitung von Prozessen und Projektinitiativen der regionalen Akteure
- Branchen- und Sektorübergreifende Vernetzung von wirtschafts- bzw. tourismusrelevanten Akteuren
- Fördermittelaufnahme und -management (Beantragung und Abrechnung)

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:

- Abschluss als Betriebswirt Tourismuswirtschaft bzw. Regionalmanagement oder vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Projektmanagement, Moderation und Teammanagement
- Führerschein Klasse B und Nutzung eigener Pkw gegen Entgelt
- EDV-Kenntnisse

Weiterhin wird erwartet:

- Teamfähigkeit, kooperative und verantwortungsbewusste Arbeitsweise sowie Eigenständigkeit
- Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft, Eigenmotivation
- Hohe Belastbarkeit und flexible Einsatzmöglichkeit
- Selbstorganisationsfähigkeit, eigenverantwortliche Arbeitsplanung
- geschichtliche, infrastrukturelle und touristische Kenntnisse der Hainich-Werra-Region

wünschenswert wären:

- Fremdsprachenkenntnisse Englisch in Wort und Schrift
- Berufserfahrung

Die Vergütung erfolgt entsprechend den Anforderungen in Anlehnung an Entgeltgruppe 8 TVöD. Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Arbeitsort ist das Verbandgebiet der KAG.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31.10.2010** an:

Verwaltungsgemeinschaft Mihla
z.H. Frau Hunstock
Am Schloss 6
99826 Berka vor dem Hainich

gez. Hunstock
stellv. Vors. KAG

IMPRESSUM

**Amtsblatt der Stadt
Mühlhausen/Thüringen**

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77/ 20 50 – 0, Fax 0 36 77/ 20 50 – 21

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Andreas Barschtipan

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen